

Mittelfinger für Compact – mit Recht?

(Sebastian Deubelli / 15.06.2016)

Vor einigen Tagen wurde publik, dass ein Model, welches auf dem Cover der aktuellen Ausgabe des „Compact – Magazin für Souveränität“ den Mittelfinger zeigt, rechtlich gegen das Magazin vorgeht. Die Betreiber hatten die Aufnahme wohl bei einer Bildagentur erworben, in einem Video Medienberichten zufolge aber wohl den Anschein erweckt, als habe man die Aufnahme bei einem Fotoshooting selbst produzieren lassen.

Um zu beurteilen, ob das Model Chancen hat, seine ungewollte Prominenz zu unterbinden, sollte man sich zwei Faktoren genauer ansehen.

Sollte die Aufnahme über eine Agentur erworben worden sein (Falls nicht, wäre die Prüfung des Falls schon hier am Ende angelangt), kommen bestimmte Beschränkungen Und Verbote hinsichtlich der Verwendung der Agentur-Bilder in Betracht. So liest man in manchen Agentur-Nutzungsbedingungen etwa Klauseln wie die folgende:

*„Die Portraitwiedergabe in visuellen Inhalten abgebildeter Personen (ein „Modell“) auf eine Art und Weise, die von einem vernünftig denkenden Menschen als beleidigend oder anstößig empfunden werden könnte, darunter zum Beispiel auch die Abbildung eines Modells: a) im Zusammenhang mit Pornografie, „Videos nur für Erwachsene“, Unterhaltungsveranstaltungen für Erwachsene, Begleitservice, Partnerschaftsdiensten oder Ähnlichem; b) im Zusammenhang mit Werbung für Tabakwaren; c) in einem politischen Kontext wie etwa der Förderung von, Werbung für oder Unterstützung von Parteien, Kandidaten oder gewählten Amtsinhabern **sowie im Zusammenhang mit politischen Programmen oder Meinungen** d) als an einer körperlichen oder geistigen Krankheit leidend oder als Empfänger einer medikamentösen Behandlung oder e) bei unmoralischen oder kriminellen Handlungen.“*

(www.shutterstock.com/de/license)

Sollte das Magazin bei einer Agentur gekauft haben, welche die Verwendung ihrer Bilder im politischen Kontext ausgeschlossen hat, so wäre die Verwendung schon auf dieser Ebene wohl unberechtigt gewesen und das Model hätte freie Bahn gegenüber dem Magazin.

Doch auch ohne eine solche Klausel könnte das Model Chancen haben, gegen die Veröffentlichung vorzugehen, da auch das Hervorrufen des Anscheins, das Model habe sich zu einer Auftragsproduktion für das Magazin entschieden, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen kann. Eine solche Entscheidung schließt die bewusste Entscheidung, für das Magazin tätig werden zu wollen, mit ein und hat hinsichtlich der Identifikation mit dem Kunden eine ganz andere Qualität als etwa der Kauf über eine Agentur, auf den das Model im Vorfeld keinen Einfluss gehabt haben wird.

Zusammengefasst ist der Ausgang des Verfahrens offen. Für Bildagenturen allerdings enthält er schon vor Abschluss einen wichtigen Hinweis. Die zunehmend hitzig geführte politische Diskussion ist auch im Umgang mit Agenturbildern zu berücksichtigen und die Frage zu stellen, ob man hier eine Beschränkung in seine Vertragswerke aufnehmen sollte, die es untersagt, Bilder zum Transport von politischen Meinungen zu verwenden. Ich mache für meinen Teil gerade in letzter Zeit die Erfahrung, dass auch viele Fotografen sich so überhaupt

nicht mit ihren Bildern an politischen Auseinandersetzungen beteiligen möchten, sodass der Gegenwind wohl nicht nur von den Modellen kommen wird.

Zum Autor

Als Rechtsanwalt berät und vertritt Sebastian Deubelli Urheber und Rechteinhaber, dort insbesondere Fotografen und Bildagenturen. Er ist daneben Mitglied des Experten-Netzwerks BVPAexperts. Dieses besteht aus Gutachtern/ Sachverständigen im Bereich Fotografie sowie Kooperationsanwälten des Verbandes. www.bvpa.org/bvpaexperts

